



**INFOFAX 9-2018 vom 18.12.2018**

➤ **Stoffstrombilanz – Was ist jetzt zu tun?**

Die Stoffstrombilanzverordnung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten und soll den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen. Über die Verordnung vorgegeben wird die Ermittlung und Dokumentation der dem Betrieb zugeführten bzw. vom Betrieb abgegebenen Stickstoff- und Phosphatmengen in jeglicher Form (z.B. eingekaufte Tiere, Futtermittel, Mineraldünger und Saatgut bei der Zufuhr; im Betrieb erzeugte Futtermittel wie Mais oder Gras, tierische Produkte wie Eier und Milch und verkaufte Zucht- und Schlachttiere.) Aus dieser vorhandenen Datengrundlage wird die Stoffstrombilanz erstellt.

**Folgende Betriebe sind verpflichtet eine Stoffstrombilanz zu erstellen bzw. hiervon befreit:**

<b>Betroffene Betriebe</b>	<b>Nicht betroffene Betriebe</b>
Betriebe mit >50 GV <u>und</u> >2,5 GV/ha (= Schwellenwerte) Betriebe mit >30 ha <u>und</u> >2,5 GV/ha (= Schwellenwerte)	Betriebe ohne Tierhaltung / Ackerbaubetriebe
Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe ohne Fläche	Viehhaltende Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von max. 750 kg N im Jahr
Betriebe, die oben genannten Schwellenwerte unterschreiten, aber >750 kg N im Bezugszeitraum in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen.	Betriebe, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten und max. 750 kg N in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen.
Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieb stehen bzw. wenn Wirtschaftsdünger aus diesem oder außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Bei Überschreitung der N- und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> Kontrollwerte im Nährstoffvergleich	Koferment- und Nawaro-Biogasanlagen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden.

Oftmals ist es nicht ganz einfach festzustellen, ob die o.g. Bedingungen auf den eigenen Betrieb zutreffen. Aus diesem Grund wird bei der Berechnung des Nährstoffvergleiches 2017/2018 auf Grundlage Ihrer Betriebsdaten geprüft, ob die Bedingungen für die Erstellung der Stoffstrombilanz erfüllt werden. Das Ergebnis wird zusammen mit dem Nährstoffvergleich ausgegeben, so dass **Ihr aktueller Nährstoffvergleich auch eine verbindliche Aussage zur Stoffstrombilanzierungspflicht für Ihren Betrieb darstellt!**

Die Stoffstrombilanz besitzt denselben Bilanzierungszeitraum wie der Nährstoffvergleich, so dass für die meisten Betriebe mit Regelwirtschaftsjahr der Zeitraum für die erste Stoffstrombilanz vom 01.07.2018 – 30.06.2019 läuft. Die Stoffstrombilanz muss jedoch nicht wie der Nährstoffvergleich 9 Monate, sondern bereits 6 Monate nach Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegen. **Beim Regelwirtschaftsjahr ist das der 31.12.2019.** Für die Erstellung der Stoffstrombilanz wird im Frühjahr 2019 ein Excel-Programm der LWK NRW zur Verfügung stehen, mit dem die Bilanzierung durchgeführt werden kann. Bis dahin ist es sinnvoll, alle notwendigen Daten (Belege über Zu- und Verkäufe) in einem separaten Ordner getrennt nach Zukauf/Verkauf zu sammeln. Wenn dies vollständig durchgeführt wird und jeweils die N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Mengen (Angaben auf Lieferscheinen oder Richtwerte nach StoffBiV) angegeben werden, wird hierdurch die 3-Monatige Dokumentationspflicht erfüllt.

Weitere Informationen und Hinweise zur Stoffstrombilanz sind auf der Homepage der LWK NRW einsehbar: <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/stoffstrombilanz.htm>

### ➤ **Düngebedarfsermittlung (DBE) 2019**

---

Die DBE muss gemäß DüV 2017 **vor dem Aufbringen** von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je Schlag und Jahr) durchgeführt werden. Es bietet sich an, sich bereits jetzt in der Winterzeit mit der Erstellung der DBE für das Jahr 2019 zu beschäftigen, um die Arbeitsspitzen im Frühjahr zu entzerren. Die Herangehensweise hat sich gegenüber 2018 nicht verändert. Die LWK NRW bietet die kostenfreien Möglichkeiten, die DBE in Papierform mit den entsprechenden Vordrucken zu erstellen, ein Excel-Programm mit den vorgegebenen Eingabemasken zu nutzen oder die Softwarelösung NPmax zu verwenden. Die Erstellung der DBE über andere Anbieter und Plattformen ist ebenso zulässig, sofern diese den Vorgaben der DüV entsprechen.

Die N<sub>min</sub>-Werte werden je nach Bodenart und Kultur vorab als **durchschnittliche N<sub>min</sub>-Richtwerte im 5-jährigen Mittel (2014-2018)** eingegeben und müssen nach Vorliegen eigener N<sub>min</sub>-Ergebnisse oder der N<sub>min</sub>-Richtwerte 2019 nochmals korrigiert werden, sofern die Abweichung mehr als +/- 10kg N/ha beträgt. Die aktuellen durchschnittlichen N<sub>min</sub>-Richtwerte im 5-jährigen Mittel sind bereits veröffentlicht worden und können für die DBE verwendet werden. Diese Tabellen, sowie weitere Dokumente und Informationen finden Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/index.htm>

Oder sprechen Sie uns an!

### ➤ **Sperrfristen für die Düngerausbringung**

---

Seit vergangenem Samstag, den 15.12. gilt die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren, sowie von Kompost mit mehr als 1,5% Gesamt-N in der Trockensubstanz. Die Sperrfrist gilt bis zum Ablauf des 15.01., so dass ab dem 16.01. wieder ausgebracht werden darf. Die Sperrfrist für andere Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (z.B. flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelmist, N-Mineraldünger) endet mit Ablauf des 31.01.2019, so dass ab dem 01.02.2019 eine Ausbringung stattfinden kann, **sofern die Aufnahmefähigkeit der Böden gegeben ist.**

### ➤ **Aktuelles aus den Wasserschutzgebieten im Kreis Minden-Lübbecke**

---

Die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **Hille-Südhemmern** des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen vom 4. November 2015 wurde mit Wirkung zum 19.11.2018 erneut um ein letztes weiteres Jahr verlängert. Das bedeutet, dass die neue Wasserschutzgebietsverordnung voraussichtlich bis Ende November 2019 erlassen wird, da eine weitere Verlängerung der vorläufigen Anordnung nicht zulässig ist.

Die neue Wasserschutzgebietsverordnung im WSG **Lübbecke-Kutscherweg** ist am 19.11.2018 nach vier Jahren der vorläufigen Anordnung in Kraft getreten. Hier gelten nun auch die Vorgaben aller neuen Wasserschutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Detmold wie z.B. das Ausbringverbot für organische Düngemittel in WSG Zone 2.

Weitere Informationen zu allen Wasserschutzgebieten, Wasserschutzgebietskarten und Vorgaben zu Verboten und Beschränkungen im Kreis Minden-Lübbecke finden Sie auf der Homepage des Kreises Minden-Lübbecke unter:

<https://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt/Wasser/Grundwasser/Wasserschutzgebiete/>



➤ **Nährstoffvergleich 2017/2018**

---

Zur Erstellung des betrieblichen Nährstoffvergleiches inkl. Hinweis zur Notwendigkeit der Stoffstrombilanzierungspflicht senden Sie uns Ihren **vollständig ausgefüllten** Datenerhebungsbogen (Erhebungszeitraum 01.07.2017– 30.06.2018) mit allen geforderten Anlagen (z.B. Wirtschaftsdüngerlieferungen) zu. Beachten Sie bitte, dass wenn Sie Wiederkäuer im Betrieb haben, ab diesem Jahr auch die Futter Zu- und Verkäufe im Nährstoffvergleich mit angegeben werden müssen, da diese für die Plausibilisierung der Grundfuttererträge benötigt werden.

Der Nährstoffvergleich 2017/2018 muss bis zum 31. März 2019 auf Ihrem Betrieb vorliegen! **Die Erstellung ist für Kooperationsmitglieder kostenlos.**

Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen des Bogens benötigen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

➤ **Zwischenfrucht-Demonstrationsversuch 2018 Porta Westfalica**

---

Am 26.10.2018 hat die Besichtigung des diesjährigen Zwischenfrucht-Demonstrationsversuches der Wasserkooperation stattgefunden. Hier wurden unterschiedliche Bodenbearbeitungsverfahren (intensive mehrfache Bodenbearbeitung bis hin zur Direktsaat) und unterschiedliche Aussattermine der Zwischenfrucht mit Blick auf das N<sub>min</sub>-Reduktionspotenzial dargestellt. Etwa 40 Teilnehmer sind unserer Einladung gefolgt und haben sich vor Ort vom Erfolg früher Aussattermine und geringer Bodenbearbeitungsintensität gerade in einem Trockenjahr wie diesem überzeugt. Zum Nachlesen oder zur Information für diejenigen, die an der Besichtigung nicht teilnehmen konnten, ist die am Feldbegang vorgestellte Präsentation auf der Homepage der Wasserkooperation abrufbar:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/pdf/versuch-zwischenfrucht-2018.pdf>

➤ **Auszahlung Fördermaßnahmen 2018**

---

In den letzten Monaten sind alle eingereichten *Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität* bearbeitet, stichpunktartig kontrolliert und den Wasserversorgungsunternehmen zur Auszahlung überreicht worden. Die Auszahlung sollte planmäßig bis Ende des Jahres erfolgt sein.

➤ **Termine**

---

31.01.2019: Ackerbautag inkl. anerkannter Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz, Stadthalle Lübbecke, Bohlenstr. 29. Beginn: 09.30 Uhr



*Das zurückliegende Jahr 2018 hat insbesondere die Familien in den landwirtschaftlichen Betrieben stark herausgefordert. Untypische Witterungsbedingungen mit nassem Frühjahr und darauf folgender starker Trockenheit führten vielerorts zu deutlichen Ertragsausfällen und verminderten Qualitäten insbesondere beim Grundfutter, was die finanzielle Situation weiter anspannt. Die Hürden der neuen Düngeverordnung mit zusätzlichen Dokumentationspflichten mussten obendrein erklommen werden, was die Stimmung nicht unbedingt beflügelte. Lassen Sie sich dennoch nicht entmutigen, mit jedem neuen Jahr werden die Karten neu gemischt! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein angenehmes und erfolgreiches Jahr 2019! Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen,*

*Stephan Grundmann & Christina Seidler & Annette Wittemeier*

---

**Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:**

Stephan Grundmann  
Tel.: 05741 / 3425-57  
Mobil: 0162 / 3434 748  
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier  
Tel.: 05741 / 3425-48  
Mobil: 01577 / 3133 097  
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler  
(Termine nach Vereinbarung)  
Mobil: 0163 / 7647 627  
Christina.Seidler@lwk.nrw.de